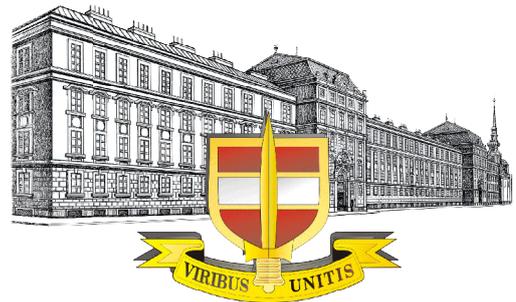


Bundesministerium für
Landesverteidigung
Roßauer Lände 1
1090 Wien

Am Standort
Landesverteidigungsakademie
Stiftgasse 2a
1070 Wien



FH-Masterstudiengang

Militärische Führung

(FH-MaStg MilFü)

Richtlinie

zur Ergänzung der Prüfungsordnung
am FH-MaStg MilFü

Februar 2021

Impressum

Herausgeber	BMLV, Landesverteidigungsakademie, Institut für Höhere Militärische Führung, Studiengangsleitung des FH-MaStg Militärische Führung, Stiftgasse 2a, 1070 Wien
Für den Inhalt verantwortlich	Bgdr Mag. Andreas ROTHENEDER
Redaktion	ObstdG Mag.(FH) Mag. Bernhard GRUBER, M.A.
Mitarbeit und Korrektur	ObstdG Prof.(FH) Mag. Andreas ALEXA

Falls Sie Kommentare oder Verbesserungsvorschläge haben, schreiben Sie bitte per MTM, an:

Bgdr Mag. Andreas ROTHENEDER

Studiengangsleiter FH-MaStg MilFü

Tel.: 050201 – 10 28200

Für Rückfragen geben Sie bitte ihre Erreichbarkeit an.

Sprachliche Gleichbehandlung

Die in dieser Richtlinie verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen - soweit dies inhaltlich in Betracht kommt - Frauen und Männer gleichermaßen.

Genehmigung

Hiermit genehmige ich die Richtlinie über die Ergänzung der Prüfungsordnung des FH-MaStg Militärische Führung (Stand Juni 2020).

Diese Richtlinie detailliert die Prüfungsordnung der Satzung und ist für den FH-MaStg MilFü der Landesverteidigungsakademie anzuwenden.

Die Weiterentwicklung der Prüfungsordnung erfolgt im Rahmen des Qualitätsmanagements durch die Studiengangsdirektion nach Anregung durch Studierende, Studierendenvertreter, Modul- als auch Lehrveranstaltungsverantwortliche und Lehrpersonal.

Diese Richtlinie ist als Anhang im Regelwerk FH-MaStg MilFü abzulegen.

Diese Richtlinie ist am FH-MaStg MilFü ab dem Studienplan 2020 gültig. Änderungen zur bisherigen Regelung ergeben sich aufgrund des neuen Studienplanes.

Der Studiengangsleiter:

Mag. Rotheneder, Bgdr e.h.

(Mag. ROTHENEDER, Bgdr)

Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINES	7
2	WESENTLICHE HANDLUNGSLEITENDE NORMEN.....	7
3	AN- & ABWESENHEIT BEI PRÜFUNGEN UND LEHRVERANSTALTUNGEN.....	7
3.1	BEFREIUNG VON DER ANWESENHEITSPFLICHT BEI LV.....	7
3.1.1	<i>Befreiung von der Teilnahmepflicht für Soldaten.....</i>	<i>8</i>
3.1.2	<i>Befreiung von der Teilnahmepflicht für zivile Studierende.....</i>	<i>8</i>
3.1.3	<i>Regelung für angerechnete LV.....</i>	<i>8</i>
3.2	VERANTWORTUNG DER STUDIERENDEN IN BEZUG AUF DEN STUDIENERFOLG.....	8
3.3	KONSEQUENZEN EINER NICHT GERECHTFERTIGTEN ABWESENHEIT	8
4	DURCHFÜHRUNG UND ORGANISATION VON PRÜFUNGEN.....	9
4.1	PRÜFUNGSMODALITÄTEN IM ALLGEMEINEN.....	9
4.2	GRUNDSÄTZLICHE ZUORDNUNG DER PRÜFUNGSARTEN ZU DEN LV-TYPEN.....	9
4.2.1	<i>Vorgaben zu mündlichen Prüfungen</i>	<i>11</i>
4.2.2	<i>Vorgaben zu schriftlichen Prüfungen.....</i>	<i>11</i>
4.2.3	<i>Vorgaben zu praktischen Prüfungen</i>	<i>12</i>
4.3	PRÜFUNGSNORM.....	12
4.3.1	<i>Ergänzungen für LV-abschließende Prüfungen</i>	<i>12</i>
4.3.2	<i>Ergänzungen für Modul-abschließende Prüfungen.....</i>	<i>12</i>
4.3.3	<i>Ergänzungen für LV immanente Prüfungen / Noten.....</i>	<i>13</i>
4.4	PRÜFUNGSTERMINE	13
4.5	VERWENDUNG UNERLAUBTER HILFSMITTEL	14
4.6	NEGATIVES PRÜFUNGSERGEBNIS.....	14
4.7	BESCHWERDE GEGEN DIE BEURTEILUNG EINER PRÜFUNG.....	15
5	BEURTEILUNG DER PRÜFUNGSLEISTUNGEN.....	16
6	VERSÄUMNIS EINES PRÜFUNGSTERMINS.....	17
6.1	ALLGEMEINES	17
6.2	BESONDERHEITEN BEI LV MIT IMMANENTEN PRÜFUNGSCHARAKTER.....	17

7	WIEDERHOLUNG VON PRÜFUNGEN BZW. EINES STUDIENJAHRES.....	18
7.1	WIEDERHOLUNGSPRÜFUNGEN.....	18
	7.1.1 LV-abschließende und Modul abschließende Prüfungen.....	18
	7.1.2 LV mit immanentem Prüfungscharakter.....	18
	7.1.3 Schriftliche kommissionelle Wiederholungsprüfungen.....	19
	7.1.4 Mündliche kommissionelle Wiederholungsprüfungen.....	19
7.2	WIEDERHOLUNG EINES STUDIENJAHRES	19
7.3	UNTERBRECHUNG DES STUDIUMS	20
8	REGELUNGEN ZUR MASTERARBEIT	20
8.1	ZIEL UND ZWECK DER MASTERARBEIT	20
8.2	ALLGEMEINE REGELUNGEN ZUR MASTERARBEIT	20
8.3	THEMEN- BZW. BETREUER-/PRÜFERWAHL	21
8.4	BEWERTUNG DER MASTERARBEIT	21
8.5	VORGANGSWEISE BEI EINER NEGATIVEN BEWERTUNG DER MASTERARBEIT	22
8.6	PUBLIKATION DER MASTERARBEITEN.....	22
9	REGELUNG ZUR MASTERPRÜFUNG.....	23
9.1	ART UND UMFANG DER MASTERPRÜFUNG	23
9.2	ZUSAMMENSETZUNG DES PRÜFUNGSSENATS	23
10	ZEUGNISSE.....	24
11	BEILAGEN	25
	BEILAGE 1: PRÜFUNGEN IM STUDIENPLAN 2020	26
	BEILAGE 2: PROTOKOLL DER MÜNDLICHEN PRÜFUNG	31
	BEILAGE 3: PROTOKOLL DER KOMMISSIONELLEN MÜNDLICHEN PRÜFUNG.....	33
	BEILAGE 4: PROTOKOLL MASTERARBEIT - ERSTBEWERTUNG.....	37
	BEILAGE 5: PROTOKOLL MASTERARBEIT - ENDBEWERTUNG.....	38
	BEILAGE 6: PROTOKOLL MASTERPRÜFUNG.....	40
	BEILAGE 7: PROTOKOLL GUTACHTEN PLAGIATSPRÜFUNG MASTERARBEIT.....	44
	BEILAGE 8: PROTOKOLL GUTACHTEN PLAGIATSPRÜFUNG SEMINARARBEIT	45

Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1: Arten von LV und Prüfungsnorm.....	10
Tabelle 2: Prüfungstermine	13
Tabelle 3: Notenschlüssel und Bewertungskriterien.....	16

1 Allgemeines

Das Ziel dieser Richtlinie (RiL) ist die Zusammenfassung und Detaillierung aller relevanten Bestimmungen der Prüfungsordnung (gem. der Satzung) für den FH-MaStg MilFü.

Das vorliegende Dokument hat dabei den Zweck, als Nachschlagewerk für Studierende sowie für das Lehr- und Forschungspersonal zu dienen. Durch die Regelungen soll der Handlungsrahmen klar definiert, Transparenz und Sicherheit in der Durchführung gewährleistet werden.

2 Wesentliche handlungsleitende Normen

- Fachhochschulgesetz (FHG) i.d.g.F.
- Antrag auf Akkreditierung des FH-Masterstudienganges Militärische Führung (FH-MaStg MilFü), inklusive der mit den Jahresberichten vorgelegten Adaptierungen. Stand Version 1.4 vom 05.02.2020
- Satzung der vom Bundesministerium für Landesverteidigung als Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen eingerichteten Fachhochschul-Studiengänge vom 16.07.2018.

3 An- & Abwesenheit bei Prüfungen und Lehrveranstaltungen

An allen Prüfungen sowie an den Lehrveranstaltungen (LV) besteht grundsätzlich Teilnahmepflicht. Die Studiengangsleitung hat geeignete Regelungen über die Glaubhaftmachung der Verhinderungsgründe sowie zur Festlegung der weiteren Vorgangsweise zur Erfüllung der Anforderungen innerhalb umsetzbarer Möglichkeiten zu verfügen. Erfolgt keine Glaubhaftmachung der Verhinderungsgründe ist das Nicht-Antreten auf die Anzahl der möglichen Antritte/Wiederholungen anzurechnen. Ausgenommen von der Anwesenheitspflicht sind Studierende in Ausübung ihrer normierten Vertretungstätigkeit.

Im Ausbildungsjournal sind Abwesende namentlich anzuführen und der Grund der Abwesenheit festzuhalten.

Bei LV mit immanentem Prüfungscharakter hat eine zumindest mehr als 50% Anwesenheit vorzuliegen, ansonsten kann eine Bewertung nur in Form einer Kompensation erfolgen.

3.1 Befreiung von der Anwesenheitspflicht bei LV

Die Befreiung von der Teilnahmepflicht (exklusive einer krankheitsbedingten Abwesenheit) obliegt der Studiengangsleitung. Der LV-Verantwortliche ist zu informieren.

3.1.1 Befreiung von der Teilnahmepflicht für Soldaten

Bis zu einem Ausmaß von drei Tagen (Erholungsurlaub, Mehrdienstleistungsabbau, Freizeitausgleich) wird diese Befugnis an den zuständigen Studiengangskommandanten delegiert. Darüber hinaus bedarf es einer Zustimmung durch den Studiengangsleiter.

Die Genehmigung eines allfälligen Sonderurlaubes bedarf der Zustimmung des Studiengangskommandanten und der abschließenden Genehmigung durch den Akademiekommandanten.

3.1.2 Befreiung von der Teilnahmepflicht für zivile Studierende

Bis zu einem Ausmaß von drei Tagen wird diese Befugnis an den zuständigen Studiengangskommandanten delegiert. Darüber hinaus bedarf es einer Zustimmung durch den Studiengangsleiter.

3.1.3 Regelung für angerechnete LV

Bei angerechneten LV kann von der Teilnahmepflicht abgesehen werden. Die Verantwortung hierzu liegt beim Studiengangskommandanten. Soldaten bleiben jedoch dem Studiengang dienstzugeeilt.

3.2 Verantwortung der Studierenden in Bezug auf den Studienerfolg

Die Verantwortung für den Studienerfolg liegt vornehmlich bei den Studierenden.

Versäumen Studierende eine LV, so haben diese eine Bringschuld. Wurden wesentliche Teile einer LV versäumt, so ist durch die Studierenden gegenüber dem LV-Verantwortlichen darzulegen, wie diese nachgeholt werden können.

Bei begründet versäumten Prüfungen (v.a. LV mit immanenten Prüfungscharakter) ist durch die Studierenden ein entsprechender Vorschlag zur Kompensationsleistung zu erbringen.

3.3 Konsequenzen einer nicht gerechtfertigten Abwesenheit

Das Nichterfüllen einer lehrveranstaltungsbezogenen Anwesenheitsvorgabe ist mit einer negativen Beurteilung der LV gleichzusetzen. In diesem Fall ist dem Studierenden eine angemessene Möglichkeit zur Erbringung der geforderten Leistungsnachweise (1. Wiederholung) einzuräumen. Eine negative Beurteilung dieser Leistungen bewirkt automatisch eine kommissionelle Prüfung (2. Wiederholung).

Dies trifft auf die Fälle einer nicht genehmigten oder nicht gerechtfertigten Abwesenheit zu.

Siehe hierzu die Kapitel [Versäumnis eines Prüfungstermins](#) und [Wiederholung von Prüfungen bzw. eines Studienjahres](#).

4 Durchführung und Organisation von Prüfungen

4.1 Prüfungsmodalitäten im Allgemeinen

Die konkreten Prüfungsmodalitäten (Methoden und Beurteilungskriterien) und Wiederholungsmöglichkeiten je LV sind den Studierenden schriftlich zu Beginn jeder LV bekannt zu geben.

Die Prüfungsinhalte haben sich dabei an den Lehrinhalten und am geforderten Kompetenzerwerb der einzelnen LV und Module gemäß Studienplan zu orientieren.

Methoden bei Prüfungen sind die schriftliche, mündliche und praktische Überprüfung. Die Methoden können auch gemischt zur Anwendung kommen.

Es ist einerseits zwischen LV mit abschließender, den gesamten Stoff der LV umfassender Prüfung und andererseits zwischen LV mit immanentem Prüfungscharakter zu unterscheiden.

Die Prüfungsnorm regelt, welche LV wie geprüft wird. LV-abschließende Prüfungen haben das Ziel, die in der LV zu vermittelnden Lehrinhalte nach Abschluss der LV zu überprüfen. Je nach LV-Typ erfolgt die grundsätzliche Festlegung der Prüfungsart in der Prüfungsnorm (Beilage 1). Sind die Prüfungen LV-immanent, heißt das, dass die Prüfungsinhalte im Laufe der LV examiniert werden. Prüfungen können auch modulbezogen stattfinden.

4.2 Grundsätzliche Zuordnung der Prüfungsarten zu den LV-Typen

Die grundsätzliche Zuordnung der Prüfungsarten zu den LV-Typen wird wie nachstehend festgelegt.

LV- Bezeichnung/Typ	LV- Code	Prüfungsarten	Prüfungsnorm
Vorlesung	VO	LV- abschließend	Schriftliche und/oder mündliche Prüfung.
		Mdl- abschließend	Schriftliche und/oder mündliche Prüfung.
Militärische Übung	milÜb	LV-immanent	Durch den LV-immanenten Prüfungscharakter erfolgt die Leistungsfeststellung durch eine laufende Beurteilung der Mitarbeit im Wege der praktischen Überprüfung.
Integrierte Lehrveranstaltung	ILV	LV-immanent	Durch den LV-immanenten Prüfungscharakter erfolgt die Leistungsfeststellung durch eine laufende Beurteilung der Mitarbeit im Wege der praktischen Überprüfung.
		LV- abschließend	Schriftliche und/oder mündliche Prüfung zum Nachweis des praktischen Beherrschens der notwendigen Prozesse im jeweiligen Fach.
		Mdl- abschließend	Schriftliche und/oder mündliche Prüfung zum Nachweis des praktischen Beherrschens der notwendigen Prozesse mehrerer Fächer.
Proseminar	PS	LV- abschließend	Abfassen einer schriftlichen Proseminararbeit als Einzelarbeit im Umfang von in etwa 15 Seiten und Präsentation der Ausarbeitungen im Wege einer mündlichen Prüfung. Wird die Proseminararbeit durch Teams erstellt, ist pro Mitglied dieser Umfang zu liefern.
Seminar	SE	LV-immanent	Durch den LV-immanenten Prüfungscharakter erfolgt die Leistungsfeststellung durch eine laufende Beurteilung der Mitarbeit im Wege der praktischen Überprüfung.
		LV- abschließend	Abfassen einer schriftlichen Seminararbeit als Einzelarbeit im Umfang von in etwa 20 Seiten und Präsentation dieser im Wege einer mündlichen Prüfung. Wird die Seminararbeit durch Teams erstellt, ist pro Mitglied dieser Umfang zu liefern.

Tabelle 1: Arten von LV und Prüfungsnorm

4.2.1 Vorgaben zu mündlichen Prüfungen

Mündliche Prüfungen sind als Kolloquium zwischen dem Prüfer und dem Studenten bzw. als kommissionelle Prüfungen vor einem Prüfungssenat durchzuführen. Für eine kommissionelle mündliche Prüfung sind die Bestimmungen analog der kommissionellen Wiederholungsprüfung anzuwenden.

Mündliche Prüfungen sind öffentlich zugänglich, wobei der Zutritt auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen beschränkt werden kann.

Dementsprechende Regelungen werden im Anlassfall vom Prüfer oder durch den Prüfungssenat festgelegt. Aus Gründen der militärischen Geheimhaltung kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Der Prüfungsvorgang bei mündlichen Prüfungen ist zu protokollieren, wobei negative Prüfungsergebnisse zu begründen sind. Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist unmittelbar nach der Prüfung dem Studierenden bekannt zu geben.

Das Protokoll hat den Prüfungsgegenstand, Ort und Zeit der Prüfung, den Namen des Prüfers bzw. der Mitglieder des Prüfungssenates, die Namen der Kandidaten, die gestellten Fragen, die erteilten Noten, die Gründe für die negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse zu enthalten. Das anzuwendende Formblatt für mündliche Prüfungen befindet sich in der Beilage 2, für mündliche kommissionelle Prüfungen in der Beilage 3.

Das Prüfungsprotokoll wird durch die Studiengangsdirektion aufbewahrt und ein Jahr nach Abschluss des FH-MaStg MilFü vernichtet.

4.2.2 Vorgaben zu schriftlichen Prüfungen

Die Prüfungsdauer einer schriftlichen Prüfung beträgt im Regelfall je ECTS eine Unterrichtseinheit.

Schriftliche Prüfungen sind als Klausurarbeiten vor Einzelprüfern abzuhalten und dürfen nicht länger als sechs Stunden dauern. Die Beurteilungskriterien sind transparent zu gestalten und haben sich am Notensystem zu orientieren.

Die Beurteilung von schriftlichen Prüfungen hat innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin zu erfolgen.

Bei unvorhersehbarer Verhinderung des Prüfers verlängert sich die Frist entsprechend.

Die Aufbewahrung und Vernichtung von schriftlichen Prüfungsunterlagen werden analog zu den Prüfungsprotokollen der mündlichen Prüfungen gehandhabt.

Eine Einsichtnahme in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle durch die Studierenden kann binnen sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung erfolgen.

4.2.3 Vorgaben zu praktischen Prüfungen

Für LV mit immanem Prüfungscharakter hat die Beurteilung spätestens vier Wochen nach der letzten notenrelevanten Leistung zu erfolgen.

Bei unvorhersehbarer Verhinderung des Prüfers verlängert sich die Frist entsprechend.

4.3 Prüfungsnorm

Die grundlegende Prüfungsnorm ist in der Beilage 1 ersichtlich. Sie gibt einen Überblick, welche LV prüfungsimmanenten Charakter haben, welche LV-abschließend geprüft werden und welche durch Modul-abschließende Prüfungen gekennzeichnet sind.

Abweichungen von dieser Prüfungsnorm bedürfen der Genehmigung des Studiengangsleiters in schriftlicher Form.

4.3.1 Ergänzungen für LV-abschließende Prüfungen

LV-abschließende Prüfungen haben das Ziel, die in der LV zu vermittelnden Lehrinhalte nach Abschluss der LV zu überprüfen.

Eine besonders hervorstechende positive oder negative Leistung an den LV (Mitarbeit) kann die Note der Prüfung um einen Punkt heben oder senken.

Wird die LV im Gesamten oder Teile davon versäumt so kann trotzdem eine Prüfung stattfinden. Die Studierenden haben sich den geforderten Stoff dann im Selbststudium anzueignen.

4.3.2 Ergänzungen für Modul-abschließende Prüfungen

Eine Modul-abschließende Prüfung ist eine Gesamtprüfung, das heißt sie dient zum Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten in mehr als einem Fach.

Modul-abschließende Prüfungen haben das Ziel, die Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten des Moduls zu überprüfen. Dabei sollen die Interdependenzen der einzelnen LV aufgezeigt sowie die Studierenden zum selbstständigen Verarbeiten und Vernetzen der vermittelten Lehrinhalte angeregt werden, um Querverbindungen im Sinne eines vernetzten Wissens herstellen zu können.

Eine Modul-abschließende Prüfung setzt sich aus repräsentativen Anteilen der einzelnen LV des Moduls zusammen.

Die Überprüfung erfolgt im Rahmen einer schriftlichen und/oder mündlichen Prüfung zum Nachweis der erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten des gesamten Moduls.

Werden einzelne LV im Gesamten oder Teile davon versäumt so kann trotzdem eine Prüfung stattfinden. Die Studierenden haben sich den geforderten Stoff dann im Selbststudium anzueignen.

4.3.3 Ergänzungen für LV immanente Prüfungen / Noten

Sind die Prüfungen LV-immanent, heißt das, dass die Prüfungsinhalte im Laufe der LV examiniert werden.

Dazu gibt es zwei Möglichkeiten der Bewertung: Entweder mit Note oder teilgenommen (siehe detaillierte Regelung in Beilage 1).

Bei einer Notenbewertung kann eine bloße Anwesenheit ohne besonders hervorsteckende positive oder negative Leistung daher nur einem Befriedigend (Note 3) entsprechen.

Wird die LV im Gesamten versäumt, so ist die LV zu wiederholen bzw. eine Kompensationsleistung zu bieten. Zu Details hierzu siehe [Kapitel Besonderheiten bei LV mit immanenten Prüfungscharakter](#).

4.4 Prüfungstermine

Die Prüfungen haben zeitnah zu den LV stattzufinden, in denen die prüfungsrelevanten Inhalte vermittelt werden. Sie finden in der Regel innerhalb des Moduls, aber grundsätzlich außerhalb der Kontaktstunden der LV statt.

Prüfungstermine werden prinzipiell so angelegt, dass diese im jeweiligen Semester stattfinden. Zusätzlich werden Nebentermine am Anfang des darauffolgenden Semesters angesetzt.

Es ist eine ausreichende Zahl von Terminen für Prüfungen und Wiederholungen von Prüfungen je Semester und Studienjahr vorzusehen, so dass die Fortsetzung des Studiums ohne Semesterverlust möglich ist.

Für jede Prüfung gibt es Haupt-, Neben- und Wiederholungstermine.

Prüfungsantritt	Art des Prüfungstermins	
1. Antreten	Haupttermin (im laufenden Semester)	Nebetermin (am Anfang des nächsten Semesters)
2. Antreten	1. Wiederholungstermin	
3. Antreten	2. Wiederholungstermin, kommissionelle Prüfung	

Tabelle 2: Prüfungstermine

Die Haupttermine der Prüfungen werden in der aktuellen Studiengangsplanung festgesetzt.

Bei der Festlegung von Hauptprüfungsterminen ist deren Kumulation an einem Tag sowie innerhalb einer Woche zu vermeiden.

Neben- und Wiederholungstermine der Prüfungen sind durch die betroffenen Studierenden zu koordinieren, vorzuschlagen und einvernehmlich mit dem Prüfer zu vereinbaren. Siehe hierzu das Kapitel [Negatives Prüfungsergebnis](#).

Erfolgreich absolvierte LV dürfen nicht wiederholt werden, um eine bessere Note zu erreichen.

Die Nichtteilnahme an Prüfungen, die im Einvernehmen terminlich vereinbart wurden, ist als Antreten zu werten und mit einer „nicht genügenden“ Prüfungsleistung gleichzusetzen.

Die aktuelle Studiengangsplanung enthält die verfügbaren Haupttermine der Prüfungen. Zusätzlich erfolgt die Verlautbarung dieser Prüfungstermine über die Verteilung des Dienstplanes spätestens eine Woche im Voraus. Aufgrund des einvernehmlichen Festsetzens der Neben- und Wiederholungstermine von Prüfungen gelten diese nach der Vereinbarung als kundgemacht.

4.5 Verwendung unerlaubter Hilfsmittel

Bei Verwendung unerlaubter Hilfsmittel (Schummelzettel, Prüfungsarbeiten oder Informationen von Studierenden, Verwendung unerlaubter Taschenrechner/-computer, Mobiltelefonen, u.Ä.) wird die Prüfung als ungültig beurteilt. Der Antritt wird auf die Anzahl der möglichen Antritte/Wiederholungen angerechnet.

Beim Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten gelten die Regelungen in der Satzung des BMLV.

4.6 Negatives Prüfungsergebnis

Bei negativ absolvierten Prüfungen ist den Studierenden das Recht der Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen bzw. Prüfungsprotokolle rechtzeitig vor dem Wiederholungstermin einzuräumen. Diese Einsichtnahme kann innerhalb eines Zeitraumes von zwei Wochen ab der Notenbekanntgabe erfolgen.

Ein negatives Prüfungsergebnis resultiert in einem neuen Prüfungstermin.

Die Mindestreprobationsfrist¹ wird mit sechs Kalendertagen festgelegt, wobei die Prüfungstage nicht mitgezählt werden. Auf Antrag des Studierenden kann diese Frist verkürzt werden.

Der Zeitraum für die Nachbringung von Wiederholungsprüfungen kann bis zu acht Wochen nach Beginn des Lehrveranstaltungsbetriebes des jeweiligen Folgesemesters erstreckt werden.

Wurde auch die 2. Wiederholungsprüfung mit einem negativen Prüfungsergebnis absolviert, scheidet der Studierende aus dem laufenden Studiengang aus.

Die einmalige Wiederholung eines Studienjahres in Folge einer negativ beurteilten kommissionellen Prüfung ist möglich. Eine Wiederholung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der Studiengangsleitung zu beantragen. Detaillierte Bestimmungen siehe [Wiederholung eines Studienjahres](#).

Nicht bestandene Prüfungen und die entsprechenden LV sind im Zuge der Wiederholung des Studienjahres jedenfalls, bestandene Prüfungen und die entsprechenden LV nur, sofern es der Zweck des Studiums erforderlich macht, zu

¹ Zeitspanne zwischen nicht bestandener Prüfung und Wiederholung der Prüfung.

wiederholen oder erneut zu besuchen. Die Festlegung erfolgt durch den Studiengangsleiter.

Für Studierende, die wegen der negativen Beurteilung bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung vom Studiengang ausgeschlossen wurden, ist eine neuerliche Aufnahme in den selben Studiengang nicht möglich.

4.7 Beschwerde gegen die Beurteilung einer Prüfung

Gegen die Beurteilung einer Prüfung kann nicht berufen werden. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen Mangel aufweist, kann von dem Studierenden innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Beschwerde bei der Studiengangsleitung eingebracht werden. Diese ist über die Studiengangsleitung einzubringen und die maßgeblichen Beschwerdegründe sind nachvollziehbar darzustellen. Die Studiengangsleitung kann die Prüfung aufheben.

Wurde die Prüfung von der Studiengangsleitung selbst durchgeführt, so ist die Beschwerde beim Kollegium einzubringen. Bis zur Entscheidung über die Beschwerde können von den Studierenden LV weiterhin besucht werden.

Der Antritt zu der Prüfung, die aufgehoben wurde, ist auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte nicht anzurechnen.

Fristen für die Einbringung von Beschwerden betreffend eines Mangels bei der Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung können in Ausnahmefällen (z.B. Übungen und Reisen im Ausland) auch verlängert werden.

5 Beurteilung der Prüfungsleistungen

Folgendes Notensystem gem. nachstehender Tabelle wird angewandt, um Leistungen zu bewerten.

Notenschlüssel		Bewertungskriterien	Prozent	entspricht:
Sehr gut	1	Die beschriebenen Anforderungen werden im weit über das Wesentliche hinausgehenden Ausmaß erfüllt. Es werden eigenständige adäquate Lösungen präsentiert bzw. die selbstständige Anwendung des Wissens und Könnens auf neuartige Aufgaben gezeigt.	100-91	„Mit Erfolg teilgenommen“ bzw. bei <u>Masterprüfung</u> : „Mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“
Gut	2	Die gestellten Anforderungen werden im über das Wesentliche hinausgehenden Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze geboten.	90-81	„Mit Erfolg teilgenommen“ bzw. bei <u>Masterprüfung</u> : „Mit gutem Erfolg bestanden“
Befriedigend	3	Die Anforderungen werden in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt. Die Mängel in der Durchführung werden durch merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit ausgeglichen.	80-69	„Mit Erfolg teilgenommen“ bzw. bei <u>Masterprüfung</u> : „Bestanden“
Genügend	4	Die gestellten Anforderungen werden in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt.	68-56	„Mit Erfolg teilgenommen“ bzw. bei <u>Masterprüfung</u> : „Bestanden“
Nicht genügend	5	Anforderungen werden nicht einmal in den wesentlichen Bereichen erfüllt.	55-0	„Ohne Erfolg teilgenommen“

Tabelle 3: Notenschlüssel und Bewertungskriterien

Die Leistungen sind mit „Mit Erfolg teilgenommen“ bzw. Note 1 - 4 zu beurteilen, wenn die gestellten Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Trifft dies nicht zu, ist die Leistung mit „Ohne Erfolg teilgenommen“ bzw. Note 5 zu bewerten.

Die Studierenden werden durch den Studiengangskommandanten in geeigneter Weise über die Prüfungsergebnisse informiert.

6 Versäumnis eines Prüfungstermins

6.1 Allgemeines

Die Verantwortung für den Studienerfolg und somit auch an der positiven Absolvierung der entsprechenden Prüfungen liegt vornehmlich bei den Studierenden.

Versäumen Studierende eine oder mehrere LV so haben diese die Bringschuld.

Wurden wesentliche Teile einer LV versäumt, so ist durch die Studierenden gegenüber dem LV-Verantwortlichen darzulegen, wie diese nachgeholt werden können.

Die Entscheidung, ob ein wichtiger Grund für das Versäumnis des Prüfungstermins vorliegt, wird vom Studiengangsleiter getroffen.

Bei begründet versäumten Prüfungen ist durch die Studierenden ein entsprechender Vorschlag zur Durchführung der Prüfung zu erbringen. Die Entscheidung hierüber erfolgt durch den LV-Verantwortlichen.

Erfolgt keine Glaubhaftmachung der Verhinderungsgründe ist das Nicht-Antreten auf die Anzahl der möglichen Antritte/Wiederholungen anzurechnen.

Der Erhalt der Prüfungsangaben zählt als Prüfungsantritt. Eine schriftliche Arbeit, welche nicht zum festgelegten Termin abgegeben wird, ist mit einem „Nicht genügend“ zu beurteilen.

Die Terminvereinbarung hat nach den Bestimmungen des Kapitels [Prüfungstermine](#) zu erfolgen.

6.2 Besonderheiten bei LV mit immanenten Prüfungscharakter

Bei LV mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt die Beurteilung auf der Basis der zu erbringenden Leistungsnachweise. Bei Nichterbringung sowie entschuldbarer Abwesenheit ist vom LV-Verantwortlichen eine entsprechende Kompensationsleistung zur Erbringung der geforderten Leistungsnachweise innerhalb der zu setzenden Frist zu definieren, welche als erster Prüfungsantritt gilt.

Eine Kompensationsleistung hat die Inhalte und Leistungsanforderungen der LV in angemessener Weise zu umfassen, um eine erfolgreiche Fortsetzung des Studiums sicherzustellen. Die Kompensationsleistung kann auf verschiedene Weise erfolgen, zum Beispiel durch eine schriftliche Arbeit und/oder eine mündliche Überprüfung des Wissenserwerbs. Über den Umfang und Inhalt der zu erbringenden Kompensationsleistung hat der LV-Verantwortliche die betroffenen Studierenden zu informieren. Die Kompensationsleistung gilt als erster Prüfungsantritt.

Bei LV mit immanenten Prüfungscharakter hat eine zumindest mehr als 50% Anwesenheit vorzuliegen, ansonsten kann eine Bewertung nur in Form einer Kompensation erfolgen.

Durch die Studierenden ist gegenüber dem LV-Verantwortlichen ein entsprechender Vorschlag zur Kompensationsleistung zu erbringen. Wesentlich dabei ist, dass es eine angemessene, auf die LV bezogene, Kompensation ist.

Die Entscheidung über die Art und Weise der Kompensation erfolgt durch den LV-Verantwortlichen bei Bedarf in Absprache mit dem Modul-Verantwortlichen und dem Studiengangsleiter.

7 Wiederholung von Prüfungen bzw. eines Studienjahres

7.1 Wiederholungsprüfungen

Wiederholungsprüfungen haben grundsätzlich außerhalb des Zeitraumes anderer LV stattzufinden, da ansonsten wieder Teile einer LV versäumt würden.

7.1.1 LV-abschließende und Modul abschließende Prüfungen

Eine nicht erfolgreich abgelegte Prüfung einer LV kann zweimal wiederholt werden, wobei die zweite Wiederholung als kommissionelle Prüfung durchzuführen ist, die mündlich oder schriftlich durchgeführt werden kann.

Diese Bestimmung trifft analog auch auf nicht bestandene Modul-abschließende Prüfungen, die mit negativ bewertet wurden, zu.

Mündliche und schriftliche Wiederholungsprüfungen des ersten Wiederholungstermins haben sich an den Bestimmungen der Durchführung der Prüfung des Haupttermins zu orientieren.

Die zweite Wiederholungsprüfung wird von einem mindestens dreiköpfigen Prüfungssenat abgenommen. Dieser besteht aus dem Studiengangsleiter oder einem von diesem bestellten Vertreter, dem zuständigen Lehrbeauftragten sowie einem weiteren facheinschlägigen Prüfer.

Die zweite Wiederholungsprüfung kann als mündliche und/oder schriftliche Prüfung abgehandelt werden. Die Prüfungsmodalität (mündlich oder schriftlich) erfolgt nach didaktischen und pädagogischen Gesichtspunkten und wird vom Prüfungssenat festgelegt und dem Studierenden in einer schriftlichen Ladung mindestens zwei Wochen vor der Prüfung mitgeteilt.

Bei negativem Ergebnis einer kommissionellen Prüfung kann vom Studierenden die Wiederholung eines Studienjahres innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der Studiengangsleitung beantragt werden.

7.1.2 LV mit immanentem Prüfungscharakter

Ergibt die Summe der Leistungsbeurteilungen im Rahmen von LV mit immanentem Prüfungscharakter eine negative Beurteilung, so ist dem Studierenden eine angemessene Nachfrist zur Erbringung der geforderten Leistungsnachweise (1. Wiederholung) einzuräumen. Eine erneute negative Beurteilung dieser Leistungen bewirkt automatisch eine kommissionelle Prüfung (2. Wiederholung).

Zur Durchführung siehe Kapitel [Besonderheiten bei LV mit immanenten Prüfungscharakter](#).

7.1.3 Schriftliche kommissionelle Wiederholungsprüfungen

Der letztmalige Antritt zu einer Prüfung wird von einem mindestens dreiköpfigen Prüfungssenat abgenommen. Dieser besteht aus dem Studiengangsleiter oder einer von dieser bestellten Vertretung, dem zuständigen Lehrbeauftragten sowie einem weiteren facheinschlägigen Prüfer.

Kommen die Prüfenden zu unterschiedlichen Ergebnissen, ist der Mittelwert der Noten zu errechnen und gegebenenfalls mathematisch zu runden.

7.1.4 Mündliche kommissionelle Wiederholungsprüfungen

Der letztmalige Antritt zu einer Prüfung wird von einem mindestens dreiköpfigen Prüfungssenat abgenommen. Dieser besteht aus dem Studiengangsleiter oder einer von dieser bestellten Vertretung, dem zuständigen Lehrbeauftragten sowie einem weiteren facheinschlägigen Prüfer.

Zur Durchführung der mündlichen kommissionellen Prüfung sind dem Kandidaten drei voneinander unabhängige Fragen in schriftlicher Form zu stellen. Vor deren Bearbeitung ist eine Vorbereitungszeit von zumindest 30 Minuten zu gewähren.

Die Beantwortung der Frage ist von jedem Senatsmitglied zu beurteilen. Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis der Prüfung erfolgt in einer nichtöffentlichen Sitzung des Prüfungssenats. Kommen die Prüfenden zu unterschiedlichen Ergebnissen, ist der Mittelwert der Noten zu errechnen und gegebenenfalls mathematisch zu runden.

7.2 Wiederholung eines Studienjahres

Die einmalige Wiederholung eines Studienjahres in Folge einer negativen kommissionellen Prüfung ist möglich, sofern dies auf Antrag des Studierenden, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei der Studiengangsleitung erfolgt.

Bei der Entscheidung der Studiengangsleitung ist die Erfolgsprognose zu berücksichtigen. Nicht bestandene Prüfungen und die entsprechenden LV sind im Zuge der Wiederholung des Studienjahres jedenfalls, bestandene Prüfungen und die entsprechenden LV nur, sofern es der Zweck des Studiums erforderlich macht, zu wiederholen oder erneut zu besuchen.

Die Entscheidung über die zu wiederholenden LV obliegt dem Studiengangsleiter.

Der Studienplatz zählt auf dem ehemals begonnenen Studiengang, wobei in einem Jahr die Höchstgrenze der Studierenden des Akkreditierungsantrags nicht überschritten werden darf. Im Bereich des FH-MaStg MilFü sind dies (inkl. der 10% Reserve der Studiengangsleitung) 55 Studienplätze.

7.3 Unterbrechung des Studiums

Eine Unterbrechung des Studiums ist bei der Studiengangsleitung zu beantragen. Die Gründe der Unterbrechung und die beabsichtigte Fortsetzung des Studiums sind nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. In der Entscheidung über den Antrag sind zwingende persönliche, gesundheitliche oder berufliche Gründe zu berücksichtigen. Während der Unterbrechung können keine Prüfungen abgelegt werden.

Der Studienplatz zählt auf dem ehemals begonnenen Studiengang, wobei in einem Jahr die Höchstgrenze der Studierenden des Akkreditierungsantrags nicht überschritten werden darf. Im Bereich des FH-MaStg MilFü sind dies (inkl. der 10% Reserve der Studiengangsleitung) 55 Studienplätze.

8 Regelungen zur Masterarbeit

8.1 Ziel und Zweck der Masterarbeit

Das Ziel der Masterarbeit ist es,

- den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch die richtige Anwendung der richtigen (militär)wissenschaftlichen Methoden zu erbringen sowie
- den Nachweis über die Fähigkeit, Wissen und Information zu filtern, zu strukturieren und zu verdichten zu erbringen, in dem ein besonderes Betrachtungsobjekt so in einem Gesamtzusammenhang einzubetten ist, damit eine militärwissenschaftliche Analyse dieses Untersuchungsgegenstandes möglich ist.

Der Zweck der Masterarbeit ist es, ein tiefgreifendes militärwissenschaftliches Verständnis unter Anwendung (militär)wissenschaftlicher Methoden zu erreichen.

8.2 Allgemeine Regelungen zur Masterarbeit

Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist nicht vorgesehen.

Insgesamt ist ein Arbeitsaufwand von 20 ECTS für die Bearbeitung der Masterarbeit vorgesehen.

Die Masterarbeit ohne Anhänge hat den Umfang von 80-120 Seiten nicht zu überschreiten. Ein Verfassen in englischer Sprache ist möglich.

Anlässlich der Einreichung einer wissenschaftlichen Arbeit ist der Verfasser berechtigt, den Ausschluss der Benützung der abgelieferten Arbeit für längstens fünf Jahre nach der Ablieferung zu beantragen. Dem Antrag ist von der Studiengangsleitung stattzugeben, wenn der Studierende glaubhaft macht, dass wichtige Interessen des Studierenden gefährdet sind, oder die ressortspezifischen gesetzlichen Bestimmungen zur Klassifizierung militärisch sensibler Inhalte gefährdet wären.

Nach Ablauf der Frist von fünf Jahren besteht grundsätzlich die Möglichkeit des Ausschlusses der Benützung auf weitere fünf Jahre, nach Entscheidung durch den Studiengangsleiter. Danach ist die Arbeit in jedem Fall zu veröffentlichen.

8.3 Themen- bzw. Betreuer-/Prüferwahl

Den Studierenden wird bei der Themenwahl der Masterarbeit größtmögliche Eigenverantwortlichkeit eingeräumt. Damit die Masterarbeit einen zusätzlichen Nutzen und Mehrwert im Bereich der Forschung und Lehre gewährleistet, sind bei der Themenfindung folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Die Thematik deckt sich mit einem vorhandenen Wissens- bzw. Forschungsbedarf des Arbeitsbereiches bzw. des BMLV/ÖBH.
- Die quantitative und qualitative Realisierbarkeit ist gegeben.

Der Betreuer/Prüfer kann durch die Studierenden selbst gewählt werden, wobei folgende Personengruppen als Betreuer/Prüfer in Betracht kommen:

- Haupt- und nebenberuflich Lehrende an einem FH-Studiengang des BMLV;
- Offiziere des Generalstabdienstes;
- Personen mit EQR 8 bzw. EQR 7 mit einschlägiger Berufserfahrung im Themenbereich der Masterarbeit.

Der Betreuer/Prüfer darf kein offensichtliches dienstliches und privates Naheverhältnis zum Studierenden haben.

Das Thema bzw. der Betreuer/Prüfer ist durch den Studiengangsleiter freizugeben.

Die Betreuung erfolgt im Wege von zumindest drei Betreuungsgesprächen, wobei durch den Studierenden ein Besprechungsprotokoll, welches von allen Beteiligten zu unterzeichnen ist, anzufertigen, und beim Studiengangskommandanten zu hinterlegen ist. Weitere Betreuungsgespräche erfolgen bei Notwendigkeit in Absprache mit dem Betreuer.

Der jeweilige Zeitplan wird durch den Modul-Verantwortlichen schriftlich festgelegt und jener Anordnung als Beilage hinzugefügt, mit welchem die Durchführung der Masterarbeit im Detail geregelt wird.

8.4 Bewertung der Masterarbeit

Die Approbation der Masterarbeit ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Zulassung zur kommissionellen Masterprüfung. Die Begutachtung hat innerhalb einer dreiwöchigen Frist ab Abgabe zu erfolgen. Ein Bewertungskatalog mit Kriterien kann dem Lehrskriptum „Erstellen sowie Betreuen und Begutachten wissenschaftlicher Arbeiten“ entnommen werden.

Die Approbation der Masterarbeit erfolgt, wenn die gestellten Anforderungen an die schriftlichen Ausfertigungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt

werden und hat bis spätestens am Tag der Masterprüfung zu erfolgen (siehe Beilage 4).

8.5 Vorgangsweise bei einer negativen Bewertung der Masterarbeit

Erfolgt eine negative Beurteilung und somit keine Approbation der Masterarbeit wird bei erstmalig negativer Beurteilung wie folgt vorgegangen:

- Der Studierende wird nicht zur Masterprüfung zugelassen.
- Die Masterarbeit ist innerhalb von 6 Monaten zu überarbeiten und neu vorzulegen. Das Thema und der Betreuer bzw. der Prüfer verändern sich nicht.
- Das oben angeführte System der Bewertung ist unverändert.
- Details werden durch den Modul-Verantwortlichen festgelegt und durch den Studiengangskommandanten mittels Befehl verlautbart.

Bei einer neuerlichen negativen Beurteilung ist eine kommissionelle Prüfung durchzuführen:

- Der Studierende wird nicht zur Masterprüfung zugelassen.
- Die Masterarbeit ist innerhalb von weiteren 6 Monaten zu überarbeiten und neu vorzulegen. Dazu gibt es zwei Möglichkeiten:
 - Das Thema und der Prüfer bleiben unverändert.
 - Das Thema und der Prüfer ändern sich.
- Durch den Modulverantwortlichen ist dies in Absprache mit dem Prüfer und dem Studierenden festzulegen.
- Das oben angeführte System der Bewertung ist unverändert, erfolgt allerdings im Rahmen einer Kommission, welche im Anlassfall durch den Studiengangsleiter festgelegt wird.
- Details werden durch den Modul-Verantwortlichen festgelegt und durch den Studiengangskommandanten mittels Befehl verlautbart.

8.6 Publikation der Masterarbeiten

Fünf gebundene Exemplare sind anzufertigen. Je ein gebundenes Exemplar für

- die Hinterlegung in der Militärbibliothek,
- die Hinterlegung in der Nationalbibliothek,
- den Prüfer,

- die Archivierung an der LVAk sowie
- den Studierenden.

Die Veröffentlichung oder Publikation der Masterarbeiten erfolgt im Wege des Intranets des BMLV.

9 Regelung zur Masterprüfung

9.1 Art und Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist eine Gesamtprüfung, die sich aus der Anfertigung einer Masterarbeit und der Ablegung einer mündlichen kommissionellen Prüfung vor einem facheinschlägigen Prüfungssenat zusammensetzt, wobei es sich bei den Inhalten der Masterprüfung nicht um Teilprüfungen, sondern um Prüfungsteile handelt:

- 1. Präsentation der Masterarbeit,
- 2. einem Prüfungsgespräch, das auf die Querverbindungen des Themas der Masterarbeit zu den relevanten Fächern des Studienplans eingeht sowie
- 3. einem Prüfungsgespräch über sonstige studienplanrelevante Inhalte.

Die Kundmachung erfolgt spätestens zwei Wochen vor Abhaltung durch den Studiengangsführung in geeigneter Weise.

Protokolle (Beilage 5) und schriftliche Prüfungsunterlagen über die Masterprüfung werden ein Jahr archiviert.

9.2 Zusammensetzung des Prüfungssenats

Die Prüfungssenate werden durch die Studiengangsführung bestimmt und setzen sich wie folgt zusammen:

- Senatsvorsitzender (Studiengangsführung oder ein durch den Studiengangsführung eingeteilter Senatsvorsitzender),
- 1. Prüfer: Betreuer/Begutachter der Masterarbeit,
- 2. Prüfer: Ein Haupt- oder nebenberuflich Lehrender am FH-MaStg MilFü,
- 3. Prüfer: Ein Haupt- oder nebenberuflich Lehrender am FH-MaStg MilFü.

Für jede Funktion des Prüfungssenats ist ein Ersatzmitglied vorzusehen.

Eine nicht bestandene kommissionelle Masterprüfung kann zweimal wiederholt werden.

10 Zeugnisse

Die Beurteilung der Prüfungen und eigenständigen schriftlichen Arbeiten ist jeweils durch ein Zeugnis zu beurkunden. Sammelzeugnisse über abgelegte Prüfungen im Semester sind zulässig.

Die Zeugnisse sind unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung, Sammelzeugnisse sind binnen vier Wochen nach Ablauf des Semesters auszustellen.

11 Beilagen

Beilage 1: Prüfungen im Studienplan 2020

Beilage 2: Prüfungsprotokoll der mündlichen Prüfung

Beilage 3: Prüfungsprotokoll der kommissionellen mündlichen Prüfung

Beilage 4: Protokoll Masterarbeit - Erstbewertung

Beilage 5: Protokoll Masterarbeit - Endbewertung

Beilage 6: Protokoll Masterprüfung

Beilage 7: Protokoll Gutachten Plagiatsprüfung Masterarbeit

Beilage 8: Protokoll Gutachten Plagiatsprüfung Seminararbeit

Beilage 1: Prüfungen im Studienplan 2020

1. Semester

2. Semester

3 Semester

4 Semester

Prüfungen I.Semester

LV-Nr	LV-Bezeichnung	LV-Typ	Prüfung	Modul	Anmerkung
1.1.	Prinzipien des philosophisch-wissenschaftlichen Denkens	VO	LV-abschl	Polemo&Staat	Schriftliche oder mündliche Prüfung Note 1 - 5
1.2.	Philosophie von Krieg und Frieden	ILV	LV-imm	Polemo&Staat	Note 1 - 5
1.3.	Grundbegriffe von Staat und Recht	VO	LV-abschl	Polemo&Staat	Schriftliche oder mündliche Prüfung Note 1 - 5
2.1.	Prinzipien der Strategie	VO	LV-abschl	Strat&MilStrat	Schriftliche oder mündliche Prüfung Note 1 - 5
2.2.	Denker und Theorien der Strategie	VO	LV-abschl	Strat&MilStrat	Schriftliche oder mündliche Prüfung Note 1 - 5
2.3.	Militärstrategische Führung und Lagebild	VO	LV-abschl	Strat&MilStrat	Schriftliche oder mündliche Prüfung Note 1 - 5
2.4.	Theorie der Militärstrategie	ILV	LV-abschl	Strat&MilStrat	Schriftliche oder mündliche Prüfung Note 1 - 5
3.1.	Grundlegende Aspekte von Sicherheit sowie Sicherheits- und Verteidigungspolitik	VO	Mdl-abschl	Sih&VertPol	Schriftliche oder mündliche Prüfung Note 1 - 5
3.2.	Aspekte der Internationalen Sicherheitspolitik	VO	Mdl-abschl	Sih&VertPol	Schriftliche oder mündliche Prüfung Note 1 - 5
3.3.	Österreichische Sicherheits- und Verteidigungspolitik	VO	Mdl-abschl	Sih&VertPol	Schriftliche oder mündliche Prüfung Note 1 - 5
3.4.	Europäische Sicherheitsarchitektur (European Security Architecture)	ILV	Mdl-abschl	Sih&VertPol	Schriftliche oder mündliche Prüfung Note 1 - 5
4.1.	Grundriss der Militärgeschichte	VO	LV-abschl	MilGesch	Schriftliche oder mündliche Prüfung Note 1 - 5
4.2.	Ableitung operativer und militärstrategischer Prinzipien der Kriegsführung	SE	LV-abschl	MilGesch	In Form der Seminararbeit und Präsentation, Note 1 - 5
5.1.	Theorien und Methoden der Militärwissenschaft(en)	ILV	LV-imm	IntWissArb	Note 1 - 5
5.2.	Angewandtes Informations- und Wissensmanagement	ILV	LV-imm	IntWissArb	Note 1 - 5
5.3.	Theorie und Methode wissenschaftlichen Arbeitens	ILV	LV-imm	IntWissArb	Note 1 - 5
6.1.	Theorie und Methode des militärischen Logistikmanagements	VO	LV-abschl	milzivLog	Schriftliche oder mündliche Prüfung Note 1 - 5
7.1.	Militärwissenschaftliche Theorie der Operativen Führung – strategische Rahmenbedingungen	ILV	Mdl-abschl	OpKunst	Schriftliche oder mündliche Prüfung Note 1 - 5
7.2.	Entwicklung operativen Denkens und die Evolution von Operational Art	ILV	Mdl-abschl	OpKunst	Schriftliche oder mündliche Prüfung Note 1 - 5
10.1.	Das Wesen der militärischen Führung	ILV	LV-abschl	MilFü I	Schriftliche oder mündliche Prüfung Note 1 - 5

Prüfungen 2. Semester

LV-Nr	LV-Bezeichnung	LV-Typ	Prüfung	Modul	Anmerkung
1.4.	Öffentliches Recht und Wehrverfassung	ILV	LV-imm	Polemo&Staat	Note 1 - 5
1.5.	Humanitäres Völkerrecht und Recht internationaler Organisationen	ILV	LV-imm	Polemo&Staat	Note 1 - 5
6.2.	Militärisches und ziviles Verkehrsmanagement	VO	LV-abschl	milzivLog	Schriftliche oder mündliche Prüfung Note 1 - 5
8.1.	Teilstreitkräfte/Domänen – Elemente operativen Handelns	ILV	Mdl-abschl	TSK&Dom	Schriftliche oder mündliche Prüfung Note 1 - 5
8.2.	Militärwissenschaftliche Theorie der Taktik der Landstreitkräfte	ILV	Mdl-abschl	TSK&Dom	Schriftliche oder mündliche Prüfung Note 1 - 5
8.3.	Zukunft der Kriegsführung - Trends und neue Technologien	PS	LV-abschl	TSK&Dom	In Form der Proseminararbeit und Präsentation, Note 1 - 5
9.1.	Prinzipien und Prozesse der operativen Führungsebene	ILV	Mdl-abschl	OpPlg&Fü	Schriftliche oder mündliche Prüfung Note 1 - 5
9.2.	Operative Führung und Planung	milÜb	Mdl-abschl	OpPlg&Fü	Schriftliche oder mündliche Prüfung Note 1 - 5
9.3.	Angewandte Taktik I – Einsatzplanung Land Component Command	milÜb	Mdl-abschl	OpPlg&Fü	Schriftliche oder mündliche Prüfung Note 1 - 5
9.4.	Operatives und multinationales Logistikmanagement	VO	Mdl-abschl	OpPlg&Fü	Schriftliche oder mündliche Prüfung Note 1 - 5
10.2.	Das Wesen des militärischen Führers	SE	LV-abschl	MilFü I	In Form der Seminararbeit und Präsentation, Note 1 - 5
10.3.1	Operations Research (Wahlpflichtfach)	ILV	LV-imm	MilFü I	Note 1 - 5
10.3.2	Informations- und Wissensmanagement II (Wahlpflichtfach)	ILV	LV-imm	MilFü I	Note 1 - 5
10.3.3	Strategische Kommunikation und Medien (Wahlpflichtfach)	ILV	LV-imm	MilFü I	Note 1 - 5
10.4.	Militärethik und Führungsverantwortung	ILV	LV-imm	MilFü I	Note 1 - 5

Prüfungen 3. Semester

LV-Nr	LV-Bezeichnung	LV-Typ	Prüfung	Modul	Anmerkung
2.5.	Strategisches Planspiel (Strategic Gaming)	milÜb	LV-imm	Strat&MilStrat	Note 1 - 5
4.3.	Angewandte Taktik II – militärwissenschaftliche Analyse von Gefechten	PS	LV-abschl	MilGesch	In Form der Proseminararbeit und allfälliger Präsentation, Note 1 - 5
5.4.	Anwendungsorientiertes wissenschaftliches Arbeiten	ILV	LV-imm	IntWissArb	Note 1 - 5
5.5.	Diplomandenseminar	ILV	LV-abschl	IntWissArb	Bewertung und Präsentation des Forschungsexposés, Note 1 - 5
11.1.	Obere taktische Führung	ILV	Mdl-abschl	TF I	Schriftliche oder mündliche Prüfung Note 1 - 5
11.2.	Taktik von Großen Verbänden der Landstreitkräfte	ILV	Mdl-abschl	TF I	Schriftliche oder mündliche Prüfung Note 1 - 5
11.3.	Der taktische Führungsprozess auf Ebene großer Verband I	ILV	Mdl-abschl	TF I	Schriftliche oder mündliche Prüfung Note 1 - 5
11.4.	Taktisches Logistikmanagement	VO	Mdl-abschl	TF I	Schriftliche oder mündliche Prüfung Note 1 - 5
12.1.	Angewandte Taktik III – Division	milÜb	Mdl-abschl	TF II	Schriftliche oder mündliche Prüfung Note 1 - 5
12.2.	Angewandte Taktik IV – Brigade (Offensive)	milÜb	Mdl-abschl	TF II	Schriftliche oder mündliche Prüfung Note 1 - 5
12.3.	Angewandte Taktik V – Brigade (Defensive)	milÜb	Mdl-abschl	TF II	Schriftliche oder mündliche Prüfung Note 1 - 5
12.4.	Angewandte Taktik VI – Anlegen eines taktischen Planspiels auf Ebene Brigade	PS	LV-abschl	TF II	In Form der Proseminararbeit und allfälliger Präsentation, Note 1 - 5
12.5.	Der taktische Führungsprozess auf Ebene großer Verband II	milÜb	LV-imm	TF II	Note 1 - 5

Prüfungen 4. Semester

LV-Nr	LV-Bezeichnung	LV-Typ	Prüfung	Modul	Anmerkung
6.3.	Ziviles Logistikmanagement	VO	LV-abschl	milzivLog	Schriftliche oder mündliche Prüfung Note 1 - 5
13.1.	Taktik für Einsätze mit stabilisierendem Charakter	ILV	LV-abschl	TF III	Schriftliche oder mündliche Prüfung Note 1 - 5
13.2.	Angewandte Taktik VII – Brigade (Schutz/Stabilisierungseinsatz & Urban)	milÜb	LV-imm	TF III	Note 1 - 5
14.1.	Führung im Informationszeitalter	ILV	Mdl-abschl	MilFü II	Schriftliche oder mündliche Prüfung Note 1 - 5
14.2.	Führungs- und Organisationskultur (Changemanagement)	ILV	Mdl-abschl	MilFü II	Schriftliche oder mündliche Prüfung Note 1 - 5
14.3.	Beratungsleistung und Entscheidungsaufbereitung	ILV	Mdl-abschl	MilFü II	Schriftliche oder mündliche Prüfung Note 1 - 5
15.1.	(Militär)strategische Steuerung	ILV	Mdl-abschl	Mng&EntwSK I	Schriftliche oder mündliche Prüfung Note 1 - 5
15.2.	Nationale und multinationale Fähigkeitsentwicklung	ILV	Mdl-abschl	Mng&EntwSK I	Schriftliche oder mündliche Prüfung Note 1 - 5
16.1.	Theorie und Methode der Streitkräftebereitstellung	VO	Mdl-abschl	Mng&EntwSK II	Schriftliche oder mündliche Prüfung Note 1 - 5
16.2.	Projektmanagement in der Streitkräfteentwicklung	ILV	Mdl-abschl	Mng&EntwSK II	Schriftliche oder mündliche Prüfung Note 1 - 5
16.3.	Prozess-, Qualitäts- und Lebenszyklusmanagement	ILV	Mdl-abschl	Mng&EntwSK II	Schriftliche oder mündliche Prüfung Note 1 - 5
16.4.	Militärökonomie und wirtschaftliches Handeln in Streitkräften	VO	Mdl-abschl	Mng&EntwSK II	Schriftliche oder mündliche Prüfung Note 1 - 5
17	Masterarbeit	---		MaArb	Note Masterarbeit 1 - 5

Beilage 2: Protokoll der mündlichen Prüfung

Protokoll der mündlichen Prüfung

Fachhochschul-Masterstudiengang Militärische Führung

Die / Der Studierende _____, _____
DGrd, Akad.Grad Vorname NAME, Akad.Grad Matrikelnummer

hat am _____ von _____ bis _____ Uhr die mündliche Prüfung aus dem

Modul / der Lehrveranstaltung _____

am Institut für Höhere Militärische Führung mit folgender Benotung absolviert: *)

Sehr Gut

Gut

Befriedigend

Genügend

Nicht Genügend

Die/der Prüfende:
(.....)

*) Nichtzutreffendes streichen

Protokoll der mündlichen Prüfung – Prüfungsfragen

Fachhochschul-Masterstudiengang Militärische Führung

Fragestellung(en)	Fragebeantwortung	Bewertung (Note)

Sonstiges:

Beilage 3: Protokoll der kommissionellen mündlichen Prüfung

Protokoll der kommissionellen mündlichen Prüfung

Fachhochschul-Masterstudiengang Militärische Führung

Die / Der Studierende _____, _____

DGrd, Akad.Grad Vorname NAME, Akad.Grad Matrikelnummer

hat am _____ von _____ bis _____ Uhr die mündliche Prüfung aus dem Modul / der Lehrveranstaltung _____

am Institut für Höhere Militärische Führung mit folgender Benotung absolviert: *)

- Sehr Gut
- Gut
- Befriedigend
- Genügend
- Nicht Genügend

Vorsitzende / Vorsitzender:	
	Note
1. Prüferin / Prüfer:	
2. Prüferin / Prüfer:	
3. Prüferin / Prüfer:	
Gesamtnote kommissionelle mündliche Prüfung	

Begründung, bei negativer Benotung	

Vorsitzende / Vorsitzender:
(.....)

1. Prüferin / Prüfer:
(.....)

2. Prüferin / Prüfer:
(.....)

3. Prüferin /Prüfer:
(.....)

*) Nichtzutreffendes streichen

Protokoll der kommissionellen mündlichen Prüfung – Prüfungsfragen

Fachhochschul-Masterstudiengang Militärische Führung

Studierende / Studierender 1. Prüferin / Prüfer	
--	--

Fragestellung(en)	Fragebeantwortung	Bewertung (Note)

Sonstiges:

Vorsitzende / Vorsitzender:
(.....)

1. Prüferin / Prüfer:
(.....)

Protokoll der kommissionellen mündlichen Prüfung – Prüfungsfragen

Fachhochschul-Masterstudiengang Militärische Führung

Studierende / Studierender	
2. Prüferin / Prüfer	

Fragestellung(en)	Fragebeantwortung	Bewertung (Note)

Sonstiges:

Vorsitzende / Vorsitzender:
(.....)

2. Prüferin / Prüfer:
(.....)

Protokoll der kommissionellen mündlichen Prüfung – Prüfungsfragen

Fachhochschul-Masterstudiengang Militärische Führung

Studierende / Studierender 3. Prüferin / Prüfer	
--	--

Fragestellung(en)	Fragebeantwortung	Bewertung (Note)

Sonstiges:

Vorsitzende / Vorsitzender:
(.....)

3. Prüferin / Prüfer:
(.....)

Beilage 4: Protokoll Masterarbeit - Erstbewertung

FH-Masterstudiengang Militärische Führung Masterarbeit – Erstbewertung
--

PROTOKOLL

Durch die Prüferin/ den Prüfer* wird die Masterarbeit von

(DGrd Akademischer Grad Vorname und NACHNAME, Akademischer Grad)

wie folgt erstbewertet:

1. Bewertung:

<input type="checkbox"/>	Die Masterarbeit ist angenommen .
<input type="checkbox"/>	Die Masterarbeit ist bedingt angenommen , eine Überarbeitung und Neuvorlage bis zur Masterprüfung ist notwendig.
<input type="checkbox"/>	Die Masterarbeit ist nicht angenommen .

Zutreffendes ankreuzen.

2. Änderungsbedarf:

Änderungen bis zur Masterprüfung* notwendig: ja / nein*

etwaigen Änderungsbedarf anführen

3. Verbale Bewertung:

kurze verbale Bewertung

Die Prüferin/ Der Prüfer*:

Ort, Datum

(,)

* Unzutreffendes streichen.

Bemerkungen zum Notenschlüssel gem. Prüfungsordnung:

Die Benotung hat im Notensystem zu erfolgen.

Notenschlüssel		Bewertungskriterien
Sehr gut	1	Die beschriebenen Anforderungen werden im weit über das Wesentliche hinausgehenden Ausmaß erfüllt. Es werden eigenständige adäquate Lösungen präsentiert bzw. die selbstständige Anwendung des Wissens und Könnens auf neuartige Aufgaben gezeigt.
Gut	2	Die gestellten Anforderungen werden im über das Wesentliche hinausgehenden Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze geboten.
Befriedigend	3	Die Anforderungen werden in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt. Die Mängel in der Durchführung werden durch merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit ausgeglichen.
Genügend	4	Die gestellten Anforderungen werden in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt.
Nicht genügend	5	Anforderungen werden nicht einmal in den wesentlichen Bereichen erfüllt.

Beilage 6: Protokoll Masterprüfung

Protokoll der Masterprüfung

Fachhochschul-Masterstudiengang Militärische Führung

Die / Der Studierende _____

DGrd, Akad.Grad Vorname NAME, Akad.Grad Matrikelnummer

hat am _____ von _____ bis _____ Uhr die kommissionelle
Masterprüfung am Institut für Höhere Militärische Führung mit ^{*)}

Ausgezeichnetem Erfolg bestanden

Gutem Erfolg bestanden

Bestanden

Nicht Bestanden

Vorsitzende / Vorsitzender:	
	Note
1. Prüferin / Prüfer:	
2. Prüferin / Prüfer:	
3. Prüferin / Prüfer:	
Gesamtnote Masterprüfung	

Masterarbeit	gesperrt
<i>Thema der Masterarbeit:</i>	ja / nein

Vorsitzende / Vorsitzender:

(.....)

1. Prüferin / Prüfer:

(.....)

2. Prüferin / Prüfer:

(.....)

3. Prüferin /Prüfer:

(.....)

*) Nichtzutreffendes streichen

Protokoll der Masterprüfung – Prüfungsfragen

Fachhochschul-Masterstudiengang Militärische Führung

Studierende / Studierender	
1. Prüferin / Prüfer	

Fragestellung(en)	Fragebeantwortung	Bewertung (Note)

Sonstiges:

Vorsitzende / Vorsitzender:
(.....)

1. Prüferin / Prüfer:
(.....)

Protokoll der Masterprüfung – Prüfungsfragen

Fachhochschul-Masterstudiengang Militärische Führung

Studierende / Studierender	
2. Prüferin / Prüfer	

Fragestellung(en)	Fragebeantwortung	Bewertung (Note)

Sonstiges:

Vorsitzende / Vorsitzender:
(.....)

2. Prüferin / Prüfer:
(.....)

Protokoll der Masterprüfung – Prüfungsfragen

Fachhochschul-Masterstudiengang Militärische Führung

Studierende / Studierender	
3. Prüferin / Prüfer	

Fragestellung(en)	Fragebeantwortung	Bewertung (Note)

Sonstiges:

Vorsitzende / Vorsitzender:
(.....)

3. Prüferin / Prüfer:
(.....)

Beilage 8: Protokoll Gutachten Plagiatsprüfung Seminararbeit

FH-Masterstudiengang Militärische Führung

Seminararbeit – Gutachten Plagiatsprüfung

PROTOKOLL

Die Plagiatsprüfung der Masterarbeit von

(DGrd Akademischer Grad Vorname und NACHNAME, Akademischer Grad,)

hat ergeben:

	Bewertung	Anmerkungen
Die elektronische Plagiatsprüfung hat ergeben, dass folgende Übereinstimmung vorliegt: ____% Bis zu 10% können als kritischer Schwellenwert angenommen werden. Insgesamt wird der kritische Schwellenwert nicht überschritten:	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
Die inhaltliche Plagiatsprüfung hat ergeben, dass kein Plagiat vorliegt:	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
Im Rahmen der Betreuung der Masterarbeit konnte kein Hinweis auf NichtautorInnenschaft („Ghostwriting“) festgestellt werden:	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	

Die Prüferin/ Der Prüfer*:

Ort, Datum

(,)